



Brüssel, den 21. Oktober 2020
(OR. en)

11481/20

FREMP 87
JAI 776

VERMERK

Absender:	Vorsitz
vom	21. Oktober 2020
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Schlussfolgerungen des Vorsitzes
	– Die Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel

Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 2020 einen ersten Gedankenaustausch zur Tragweite der diesjährigen Schlussfolgerungen des Rates zur Charter der Grundrechte geführt. Gestützt auf die Beiträge während der Sitzung und die im Anschluss daran übermittelten schriftlichen Bemerkungen hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel ausgearbeitet. Auf den beiden informellen Videokonferenzen der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ vom 2. und 15. September haben die Experten über den Wortlaut des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Rates beraten.

Im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe hat der Vorsitz den ASTV auf dessen Tagungen vom 5. und 7. Oktober mit dem Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates befasst. Auf beiden Tagungen konnte kein Konsens über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung der Anlage zu Dokument 11373/20 hergestellt werden. Auf der informellen Videokonferenz auf Ministerebene "Justiz" vom 9. Oktober 2020 hat der Vorsitz die Ministerinnen und Minister über den Fortschrittsstand der Verhandlungen unterrichtet und angekündigt, dass der Vorsitz die Arbeit fortsetzen werde.

Ein Mitgliedstaat hat jedoch weiterhin Einwände gegen die Verwendung des Begriffs „Gleichstellung der Geschlechter“ erhoben, da der Begriff „Geschlechter“ weder in den Verträgen, noch in der EU-Grundrechtecharta verwendet würde. Andere Mitgliedstaaten haben sich der Streichung dieses Begriffs widersetzt, da er insbesondere in Unionsdokumenten neueren Datums, wie beispielsweise den Schlussfolgerungen des Rates zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas¹ und den am 13. Juli 2020 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022)², verwendet wird.

Daher bestätigte der Vorsitz auf der Tagung des AStV vom 21. Oktober 2020, dass den weiteren Bemühungen um einen Konsens über diesen speziellen Punkt der Schlussfolgerungen des Rates zur Charta der Grundrechte im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und dem digitalen Wandel kein Erfolg beschieden war. Der Vorsitz hebt jedoch hervor, dass die wesentlichen Bestandteile der Schlussfolgerungen – nämlich die Wahrung der Grundrechte und Grundwerte der Union im Zeitalter der Digitalisierung, die Förderung der digitalen Souveränität der Union und die aktive Beteiligung an der weltweiten Debatte über die Nutzung der künstlichen Intelligenz, um den internationalen Rahmen zu gestalten – von allen Delegationen mitgetragen werden. Der Vorsitz kommt zu dem Schluss, dass 26 Delegationen den als Anlage beigefügten Text in seiner Gesamtheit mittragen oder keine Einwände dagegen erheben.

¹ ABl. C 202 I vom 16.6.2020, Nummer 20.

² Dok. 9283/20, Nummer 12.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR CHARTA DER GRUNDRECHTE
IM ZUSAMMENHANG MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ
UND DEM DIGITALEN WANDEL**

Die COVID-19-Pandemie hat uns deutlicher denn je vor Augen geführt, dass Europa digitale Souveränität erreichen muss, um in der Lage zu sein, in der digitalen Welt selbstbestimmt zu handeln, und um die Resilienz der Europäischen Union zu stärken. Wir wollen daher gemeinsam europäische Lösungen für digitale Technologien wie die künstliche Intelligenz (KI) erarbeiten. Wir wollen sicherstellen, dass unsere gemeinsamen Werte und die im Rahmen der EU-Grundrechtecharta (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte bei der Gestaltung, Entwicklung, Implementierung und Nutzung neuer Technologien gewahrt und gefördert und gleichzeitig unsere Wettbewerbsfähigkeit und unser Wohlstand gesteigert werden. Dabei muss – innerhalb eines für Innovationen offenen Rahmens – ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet werden.

Wir setzen uns für eine verantwortungsvolle und menschenzentrierte Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, Nutzung und Evaluierung der KI ein. Bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung sollten wir das Potenzial dieser Schlüsseltechnologie im Geiste der europäischen Solidarität in allen Sektoren ausschöpfen, die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit wahren und fördern und uns weiter von hohen rechtlichen und ethischen Standards leiten lassen.

I. Einleitung

1. Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union ist die EU eine „Werteunion“, die sich auf die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet. Alle Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, diese Werte zu wahren, um sie im Alltag aller ihrer Bürgerinnen und Bürger Wirklichkeit werden zu lassen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die Charta für die EU und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts rechtsverbindlich ist.

2. Die anhaltenden Herausforderungen und Entwicklungen des vergangenen Jahres haben erneut deutlich gemacht, dass der Schutz der Grundrechte eine Daueraufgabe ist. Insbesondere haben wir weiter mit Problemen wie Rassismus, häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder und Schwierigkeiten beim Schutz gefährdeter Gruppen, zunehmender Desinformation und der Gefahr von Verstößen gegen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu tun. Die COVID-19-Pandemie hat viele dieser Herausforderungen noch verschärft und neue geschaffen, insbesondere was die Abwägung zwischen dem Zugang zur Gesundheitsversorgung und anderen Grundrechten betrifft. Vor diesem Hintergrund nehmen wir die einschlägigen Erhebungen und Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, insbesondere deren Erhebung zu den Grundrechten, zur Kenntnis. Wir bekräftigen, dass wir uns für das Verbot jeglicher unrechtmäßigen Diskriminierung aus den in Artikel 21 der Charta aufgeführten Gründen einsetzen. Wir bekräftigen ferner, dass wir uns für den in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen. Darüber hinaus wird die EU mit dem Europarat bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau sowie bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zusammenarbeiten: 21 EU-Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen von Istanbul des Europarats ratifiziert und wenden es an.

3. Die COVID-19-Pandemie hat indessen auch gezeigt, wie wertvoll digitale Technologien einschließlich der KI sind, um die Gesundheitsversorgung zu verbessern, die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und die Wirtschaft am Laufen zu halten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine angemessene Konnektivität und Inklusion zu gewährleisten. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, diese Krise gemeinsam zu bewältigen, den Mehrwert zukunftsorientierter Technologien und Anwendungen allen Mitgliedern der Gesellschaft zugutekommen zu lassen und unsere in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten geteilten Grundsätze und Werte gemeinsam zu wahren und voranzubringen.

4. Die digitalen Technologien einschließlich der KI sind von zentraler Bedeutung für die digitale Souveränität Europas sowie für Sicherheit, Innovationen und wirtschaftliche Entwicklung und können wesentlich zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte sowie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beitragen. Im Interesse ihrer digitalen Souveränität muss die EU einen wirklich digitalen Binnenmarkt errichten sowie ihre Fähigkeit stärken, ihre eigenen Regeln festzulegen, autonome technologische Entscheidungen zu treffen und strategische digitale Kapazitäten und Infrastrukturen zu entwickeln und einzusetzen. Der digitale Wandel ist der wichtigste Faktor für nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU. Europa muss seine Stärken in der digitalen Wirtschaft und bei den klimaneutralen Technologien voll ausschöpfen und ausbauen. Die digitalen Technologien kommen im Alltag der Europäerinnen und Europäer, beispielsweise in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen, Forschung, Justiz und öffentliche Sicherheit, mit überwiegend positiven Effekten immer stärker zum Tragen. Wir begrüßen daher die Bemühungen der Europäischen Kommission, ein KI-Ökosystem von Exzellenz und Vertrauen zu schaffen, das auf unseren gemeinsamen Grundsätzen und Werten basiert und allen europäischen Gesellschaften und Volkswirtschaften die Vorteile dieser Technologie zugutekommen lässt.

5. Obwohl die digitalen Technologien einschließlich der KI immer mehr Möglichkeiten und Vorteile mit sich bringen, können bei ihrer Gestaltung, Entwicklung und Implementierung sowie im Fall von Missbrauch jedoch auch Risiken für die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit auftreten. Daher müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte gewährleistet bleibt. In diesem Zusammenhang müssen Probleme wie Undurchsichtigkeit, Komplexität, der sogenannte „Bias“, ein gewisses Maß an Unberechenbarkeit und teilweise autonomes Verhalten angegangen werden, um die Vereinbarkeit automatisierter Systeme mit den Grundrechten sicherzustellen und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu erleichtern.

6. Um potenziellen Risiken wirksam begegnen zu können, sind spezifische Anforderungen an die Gestaltung, Entwicklung, Implementierung und Nutzung von KI-Systemen zu erfüllen. Hier könnte die Ausarbeitung gemeinsamer technischer Standards dazu beitragen, die genannten Probleme zu lösen und das Vertrauen in die Technologie zu stärken. Wir begrüßen den von der Europäischen Kommission in ihrem „Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ vorgeschlagenen Ansatz, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen, um festzustellen, ob sie den Risiken und den Möglichkeiten von KI-Anwendungen sowie den diesbezüglichen Anforderungen angemessen Rechnung tragen, ob sie wirksam durchgesetzt werden können und ob Anpassungen oder neue Rechtsvorschriften – auch im Hinblick auf den Schutz unserer gemeinsamen Grundsätze und Werte – erforderlich sind.

7. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen die Chancen des digitalen Wandels ergreifen und dabei potenziellen Risiken und Vorteilen Rechnung tragen. Der Schutz und die Förderung der Grundrechte sind ausschlaggebend dafür, dass die Menschen sich in der EU weiterhin entfalten, ihre Rechte und Freiheiten genießen und ohne Diskriminierung leben können. Wir betonen, dass der europäische Ansatz mit Blick auf den digitalen Wandel und insbesondere die KI menschenzentriert sein und die uneingeschränkte Achtung und Förderung der Grundrechte gewährleisten sollte. Was den öffentlichen Sektor angeht, so würdigen wir die laufenden Arbeiten am Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der Mitgliedstaaten, die auf der Ministertagung zur wertebasierten Digitalisierung im Dezember 2020 verabschiedet werden soll.

8. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre digitale Souveränität stärken und dabei für alle Unternehmen, die die europäischen Vorschriften und Standards einhalten, offen bleiben. Sie müssen sich aktiv an der weltweiten Debatte über die Nutzung der KI beteiligen, um den internationalen Rahmen sowie die Prozesse und Debatten in diesem Bereich gemäß unseren gemeinsamen Grundsätzen und Werten weiter zu gestalten und die wirksame Anwendung und Umsetzung der bestehenden Normen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang würdigen wir den vorgeschlagenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, in dem die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beim Einsatz digitaler Technologien, einschließlich KI, als Priorität in allen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU festgelegt wird.

9. Wir bekräftigen und betonen, wie wichtig Kohärenz mit den wertvollen Arbeiten und Initiativen ist, die im Bereich der Grund- und Menschenrechte im Zusammenhang mit der Digitalisierung von den europäischen Organen und Einrichtungen – insbesondere der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, der Agentur der EU für Grundrechte und im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof – wie auch in anderen Foren, speziell im Europarat und seinem Ad-hoc-Ausschuss für künstliche Intelligenz, bei der OSZE, der OECD und den Vereinten Nationen durchgeführt werden.

II. Ein auf den Grundrechten basierender Ansatz für die künstliche Intelligenz

10. Wir unterstreichen, dass die Grundrechte und die bestehenden Rechtsvorschriften bei der Gestaltung, Entwicklung, Implementierung und Nutzung der KI uneingeschränkt geachtet werden müssen. In der digitalen und in der physischen Welt sollte das gleiche Maß an Schutz gelten. Wir betonen, dass nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta Einschränkungen der Ausübung der in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen; sie müssen gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten.

11. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, die den Grundrechten Wirkung verleihen, können durch die Komplexität und Undurchsichtigkeit bestimmter KI-Anwendungen infrage gestellt werden, die spezielle Fachkenntnisse und Verfahren erfordern würden, um die Ergebnisse solcher Anwendungen verstehen und kontrollieren zu können. Menschliche Aufsicht und Transparenz sind ein wesentlicher Faktor, um sicherzustellen, dass KI-Systeme mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Wir unterstützen den Vorschlag der Europäischen Kommission, verhältnismäßige und faktengestützte Anforderungen an die Aufsicht über KI-Systeme durch Menschen und an die Transparenz dieser Systeme auszuarbeiten, z. B. Anforderungen an Dokumentation, Prüfung und Rechenschaftspflicht, die zur wirksamen Durchsetzung der bestehenden Gesetze beitragen.
12. Wir fordern die EU und ihre Mitgliedstaaten auf zu prüfen, ob die auf europäischer und nationaler Ebene bestehenden Rechtsvorschriften geeignet sind, um die Möglichkeiten, die der Einsatz digitaler Technologien und speziell von KI-Systemen schaffen könnte, zu nutzen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln und den potenziell damit einhergehenden Risiken Rechnung zu tragen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Kapazitäten verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben im Falle der Nutzung von KI-Anwendungen wahrzunehmen, und ihre Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sollte verbessert werden.
13. Wir betonen, wie wichtig es ist, in staatlichen Einrichtungen, in der Justiz, der Strafverfolgung, in Wirtschaft und Wissenschaft, in der Zivilgesellschaft, im Bereich der Bildung und in der breiten Öffentlichkeit ein Bewusstsein für den Einsatz digitaler Technologien und der darin eingebetteten KI-Kapazitäten zu schaffen. Im Zuge des digitalen Wandels müssen die Menschen ihre Kompetenzen und Fähigkeiten weiterentwickeln, um sich positiv mit KI-Technologien auseinanderzusetzen, unter anderem durch Information über bestehende Rechte und wirksame Rechtsbehelfe. Den Bedürfnissen von marginalisierten Personen und Gruppen sowie Menschen in schutzbedürftiger Lage – etwa Menschen mit Behinderungen, Kindern und älteren Menschen – muss unter Umständen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wir begrüßen daher Initiativen zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für KI und zur Verbesserung ihrer „KI-Kompetenz“, unter anderem durch Forschung sowie allgemeine und berufliche Bildung.

a. Künstliche Intelligenz und Menschenwürde

14. Die Grundrechte sind allgemein gültig, unteilbar, miteinander verknüpft, und sie bedingen einander. Der Schutz und die Förderung der Grundrechte und der Grundgedanke der Menschenwürde, auf dem sie beruhen, bilden das Herzstück eines auf den Menschen ausgerichteten Umgangs mit KI.

b. Künstliche Intelligenz und Freiheitsrechte

15. Wir begrüßen die Tatsache, dass digitale Technologien einschließlich KI den Schutz und die Förderung der Grundrechte und der Demokratie verbessern können, etwa durch eine leichtere und wirksamere Beteiligung der Öffentlichkeit, einen erweiterten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, eine einfachere Dokumentation von Grundrechtsverletzungen und -verstößen oder die Nutzung der KI-Analyse zur Aufdeckung und Abwehr hybrider Bedrohungen.

16. Soweit erforderlich und angezeigt, könnte die Nutzung von KI eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern und damit zu mehr Schutz und Sicherheit der Menschen in der EU beitragen. Besonderes Interesse für die Entwicklung der KI besteht in Bereichen wie etwa der Datenanalyse, der Gewinnung von Erkenntnissen über neue und bislang unbekannte Muster und Verbindungen und der Suche nach verlässlichen Beweismitteln in Strafsachen. Dabei sind die Datenschutzbestimmungen und andere rechtliche und ethische Normen einzuhalten und angemessene Garantien vorzusehen.

17. Unterdessen nutzen auch Unternehmen und Behörden personenbezogene Daten und KI in immer stärkerem Maße, um das Verhalten bestimmter Gruppen besser verstehen und vorhersagen zu können und Maßnahmen zielgerichtet auf diesen Gruppen zugeordnete Personen auszurichten. Es müssen angemessene Garantien geschaffen werden, um sicherzustellen, dass diese Anwendungen mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und mit den einzelstaatlichen Datenschutzgesetzen, sowie mit den anderen Grundrechten im Einklang stehen.

18. Wir sind uns der diesbezüglichen Risiken bewusst; wir unterstreichen die Notwendigkeit von Garantien, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Massenüberwachungstechnologie und Gesichtserkennungssystemen und die Auswirkungen, die diese auf die Ausübung der demokratischen Teilhabe, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit haben können. Wir nehmen die aktuelle Diskussion über die Frage, ob solche Systeme grundsätzlich zum Einsatz kommen sollten, und über mögliche Verbote ihrer Verwendung zur Kenntnis. Wir stellen fest, dass – soweit diese Systeme eingesetzt werden sollen – vorab klare rechtliche Anforderungen ausgearbeitet werden müssen. Insbesondere ist bei der Nutzung der KI die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten; sie muss mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen, und es müssen wirksame Rechtsbehelfe garantiert sein.
19. Besonders heikel ist die Nutzung der KI, wenn Online-Plattformen und Suchmaschinen Inhalte aggregieren, auswählen und priorisieren, da die Möglichkeit des freien Zugangs zu Informationen und der Pluralismus, was Informationsquellen und ihre Vielfalt angeht, auf dem Spiel stehen kann. Eine freie Gesellschaft braucht Zugang zu vielfältigen Informationen, einen freien Diskurs und den Austausch unterschiedlicher Perspektiven.
20. Es ist notwendig, gegen illegale Online-Inhalte einschließlich Hasskriminalität vorzugehen, gleichzeitig aber auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information zu schützen. Es muss darüber diskutiert werden, unter welchen Umständen und in welchem Umfang die von KI-Systemen gelieferten Ergebnisse zur Löschung konkreter Inhalte einen sinnvollen menschlichen Eingriff erfordern müssten. In sensiblen Bereichen sollten Diensteanbieter Transparenz bei ihren KI-Systemen schaffen, indem sie diese beispielsweise zu Forschungszwecken zugänglich machen.

c. Künstliche Intelligenz und Gleichstellung

21. KI-gestützte Anwendungen bieten Möglichkeiten zur Bewertung der Einhaltung der Grundrechte, auch im Bereich der Gleichstellung. Entscheidungen, die auf Basis von algorithmischen Systemen anhand vordefinierter Regeln sowie präziser, geeigneter und zweckmäßiger Daten getroffen werden, könnten weniger anfällig für verzerrte Ergebnisse sein als vom Menschen getroffene Entscheidungen. Gleichzeitig können auch Diskriminierungen – einschließlich struktureller Ungleichheiten – in bestimmten Fällen durch den Einsatz von KI verstetigt und verstärkt werden. Ein besonderer Problempunkt ist in diesem Zusammenhang die Gleichstellung. Wir nehmen die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern mit dem Titel „Artificial Intelligence – opportunities and challenges for gender equality“ (Künstliche Intelligenz – Chancen und Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter) zur Kenntnis. Auch in Bezug auf die sprachliche Vielfalt und den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Dienstleistungen in den Amtssprachen der EU sind Garantien erforderlich.
22. Daher müssen die Daten, die als Trainingsdaten für KI-Systeme verwendet werden, präzise und zweckdienlich sein, und potenzielle Verzerrungen müssen angegangen werden, wobei eine ausreichende Flexibilität in Forschung und Entwicklung für den weiteren Ausbau dieser Systeme gegeben sein muss. In diesem Zusammenhang unterstreichen wir, wie wichtig die Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei der Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, Nutzung und Evaluierung von KI – insbesondere bei Systemen mit integriertem maschinellem Lernen – sind und dass sichergestellt werden muss, dass diese Systeme angemessenen Garantien und einer adäquaten Aufsicht, zu der auch die Marktüberwachung gehört, unterliegen.

d. Künstliche Intelligenz und Solidarität

23. Digitale Technologien können den Schutz der sozialen Rechte verbessern, indem sie beispielsweise den Zugang zur sozialen Sicherheit und zu den Sozialsystemen erleichtern. Wir betonen, dass digitale – auch KI-basierte – Algorithmen zwar die Entwicklung gezielterer individueller Unterstützung und Behandlungen ermöglichen können, dass die Anwendung solcher Technologien jedoch der gesamten sozialen Gemeinschaft zugutekommen sowie angemessenen Sozialschutz und eine adäquate Gesundheitsversorgung schutzbedürftiger Gruppen fördern sollte und nicht dazu genutzt werden darf, den Grundsatz der Solidarität zu schwächen. Und auch wenn diese Technologien die Marktüberwachung der Produktsicherheit auf dem EU-Markt verbessern können, können sie auch neue Herausforderungen für die Verbraucherschutzrechte im Bereich der Produktsicherheit darstellen.
24. Die KI hat großes Potenzial zur Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus, insbesondere durch personalisierte Diagnostik und Medizin. Wir betonen, dass in diesem Zusammenhang geeignete hochwertige Datensätze für das Training der KI-Algorithmen erforderlich sind. Wir unterstreichen, dass bei der Anwendung von KI im Sozial- und Gesundheitssektor ganz besonders darauf geachtet werden muss, die Menschenwürde zu achten, die Privatsphäre der Patienten und deren körperliche und geistige Unversehrtheit zu schützen und alle einschlägigen Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Mechanismen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Sicherheit solcher Daten, einzuhalten.

e. Künstliche Intelligenz und Bürgerrechte

25. Wir erkennen an, dass digitale Technologien einschließlich KI-Anwendungen zu Verbesserungen führen können, was den Schutz des Rechts auf eine gute Verwaltung, des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sowie des Petitionsrechts angeht.

26. Unmittelbare, allgemeine, freie und geheime Wahlen sind die Grundlage des demokratischen Prozesses und ein Kernelement unserer gemeinsamen Werte. Sie gilt es im digitalen Zeitalter zu bewahren. Auf Wahlprozesse, Wahlkampagnen und Kandidierende gerichtete Cyberangriffe und Desinformationskampagnen können den öffentlichen Diskurs polarisieren und das Wahlgeheimnis, die Integrität und die Fairness des Wahlprozesses sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die gewählten Vertretungen untergraben. In diesem Zusammenhang betonen wir, wie wichtig Garantien und aktive Maßnahmen gegen Desinformationskampagnen, den Missbrauch privater Daten, hybride Bedrohungen und Cyberangriffe sind.

f. Künstliche Intelligenz und Justiz

27. Der Zugang zur Justiz, die Transparenz und die Erklärbarkeit von gerichtlichen Prozessen und Entscheidungen, eine unabhängige Justiz sowie Rechtssicherheit sind von wesentlicher Bedeutung für ein reibungsloses Funktionieren des Justizsystems im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit. Digitale Technologien einschließlich KI können dazu beitragen, den Zugang zu rechtlichen Informationen zu verbessern und so möglicherweise die Dauer von Gerichtsverfahren zu verkürzen und einen besseren Zugang zur Justiz im Allgemeinen zu fördern. Diese Entwicklungen können jedoch auch nachteilige Auswirkungen haben, beispielsweise bei Verwendung „voreingenommener“ Algorithmen. Es müssen wirksame Rechtsbehelfe garantiert werden, um das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Im Übrigen wird der nicht-digitale Zugang zu Recht und Justiz auch künftig eine wichtige Rolle spielen. Wir setzen uns weiterhin für die Wahrung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Union und ihren Mitgliedstaaten ein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2020 zum Thema „Zugang zur Justiz – die Chancen der Digitalisierung nutzen“.

III. Das weitere Vorgehen

28. Um sicherzustellen, dass die in der Charta verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze im gesamten Verlauf der Gestaltung, Entwicklung, Implementierung und Evaluierung der KI wirksam geschützt werden, rufen wir die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die in den vorliegenden Schlussfolgerungen enthaltenen Leitlinien zu berücksichtigen, und ersuchen sie, wirksame Maßnahmen zu prüfen, um festzustellen bzw. abzuschätzen, wie sich die digitalen Technologien einschließlich der KI auf die Grundrechte auswirken könnten, und um entsprechend reagieren zu können. Rechts- und Regelungsrahmen wie der angekündigte Vorschlag der Europäischen Kommission für einen künftigen Regelungsrahmen für KI sollten das Vertrauen stärken, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen gewährleisten und Raum für Forschung und Entwicklung sowie für weitere Innovationen und technische wie soziotechnische Entwicklungen lassen. Sie sollten zu einem Umfeld beitragen, in dem alle Akteure die Grundrechte achten und fördern.
29. Wir ersuchen die Union und ihre Mitgliedstaaten, verschiedene Interessenträger in die Diskussionen über diese Fragen und in die potenzielle Ausarbeitung von Rechts- und Regelungsrahmen einzubeziehen, um so breitgefächertes Fachwissen zu nutzen und verschiedene Perspektiven, unter anderem die Sicht der Zivilgesellschaft, zu berücksichtigen.
30. Wir begrüßen die umfassende Analyse der Agentur für Grundrechte zu künstlicher Intelligenz und Grundrechten und ermutigen die Agentur, ihre Forschung zum Schutz unserer Grundrechte und gemeinsamen Werte im Zeitalter der Digitalisierung fortzusetzen.
